



Dienstanweisung Hinweisgeberschutz
für das
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad
Windsheim

(DA HinSch)

vom 01.06.2024

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT I ALLGEMEINES	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele und Gegenstand des Hinweisgebersystems	3
§ 3 Informationen zur Dienstanweisung	4
§ 4 Informationen zu möglichen Hinweisen	4
§ 5 Hinweisgebende Personen	5
ABSCHNITT II Meldestellen	5
§ 6 Meldewege	5
§ 7 Interne Meldestelle	6
§ 8 Externe Meldestelle	7
ABSCHNITT III Umgang mit Meldungen.....	7
§ 9 Verfahren und Folgemaßnahmen der internen Meldestelle.....	7
§ 10 Dokumentation der Meldungen	8
ABSCHNITT IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN	9
§ 11 Inkrafttreten und Bekanntgabe.....	9

ABSCHNITT I ALLGEMEINES

§ 1

Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeitenden, insbesondere die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Verbeamteten (nachfolgend „Mitarbeitende“) des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim einschließlich der Dienststellen und Kreiseinrichtungen unabhängig von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie für Dritte, die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder in sonstiger Weise in Kontakt mit dieser Institution kommen. Zu den Mitarbeitenden zählen auch ehemalige oder zukünftige Mitarbeitende sowie Personen in Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses mit dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim.

§ 2

Ziele und Gegenstand des Hinweisgebersystems

- (1) Die Dienstanweisung basiert auf den nationalen und EU-weiten Regelungen und Vorgaben zum Schutz von Personen, die Verstöße melden.
- (2) Das Hinweisgeberschutzgesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen (§ 1 Abs. 1 HinSchG), die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (=hinweisgebende Personen). Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind (vgl. § 1 Abs. 2 HinSchG).
- (3) Voraussetzung für den Schutz vor Repressalien ist, dass
 - eine hinweisgebende Person bei einer internen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 HinSchG) oder externen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 HinSchG) Meldestelle Meldung erstattet oder eine Offenlegung unter Beachtung der Voraussetzungen des HinSchG vorgenommen hat,
 - sie zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die von ihr gemeldeten oder offengelegten Informationen der Wahrheit entsprechen und
 - die Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich des HinSchG fallen oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung oder Offenlegung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei.

- (4) Folgende Ziele werden mit dem Hinweisgebersystem verfolgt:
1. Verstöße, die straf- und bußgeldbewehrt sind, sowie sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften, sollen offengelegt und unterbunden werden.
 2. Es werden effektive, vertrauliche und sichere Meldekanäle eingerichtet.
 3. Die hinweisgebenden Personen werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen umfangreich vor Repressalien geschützt. Repressalien sind Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit, die eine Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung sind und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann (§ 3 Abs. 6 HinSchG). Repressalien können alle ungerechtfertigten Nachteile sein, wie beispielsweise Kündigung, Herabstufung oder Versagung einer Beförderung, Aufgabenverlagerung, negative Leistungsbeurteilung oder Mobbing.
- (5) Zu möglichen Verstößen gehören insbesondere Korruption, Insiderhandel, Datenmissbrauch, Menschenrechtsverletzungen, illegale und unethische Verhaltensweisen oder allgemeine Gefahren, von denen die hinweisgebende Person an ihrem Arbeitsplatz oder in einem anderen Zusammenhang erfahren hat.
- (6) Personen, die die hinweisgebende Person bei einer ordnungsgemäßen internen oder externen Meldung oder einer Offenlegung im beruflichen Zusammenhang unterstützen, genießen ebenfalls einen entsprechenden Schutz (vgl. § 34 HinSchG).
- (7) Das HinSchG hat einen weitgehenden Schutz der Identität der hinweisgebenden Person und aller von einer Meldung Betroffenen vorgesehen.
- (8) Werden Hinweise oder Informationen allerdings aus Eigennutz, böswillig, mit Schädigungsabsicht, wissentlich, vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch weitergegeben, so unterliegen Hinweisgebende nicht dem Schutz des HinSchG.

§ 3

Informationen zur Dienstanweisung

Die Dienstanweisung regelt die Rahmenbedingungen, die Mechanismen und die Meldekanäle für das Hinweisgebersystem im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und ist ein Angebot und eine Möglichkeit, ein nicht regelkonformes Verhalten vertraulich zu melden.

§ 4

Informationen zu möglichen Hinweisen

- (1) Bezüglich der Hinweise über Missstände gibt es inhaltlich keinen Maßstab und keine Eingrenzungen.

- (2) Als Anhaltspunkte für eine Meldung oder Offenlegung von Informationen können z.B. folgende Themenbereiche in Betracht kommen:
1. Verstöße, die strafbewehrt sind,
 2. Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
 3. sonstige Verstöße gegen Rechtsvorschriften u.a. im Bereich der Geldwäsche, Produkt- und Verkehrssicherheit, Umwelt- und Strahlenschutz, Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Verbraucher- und Datenschutz oder dem Vergaberecht sowie
 4. missbräuchliche Handlungen oder Unterlassungen.
- (3) Derartige Hinweise sind sehr wertvoll. Den Hinweisen wird nachgegangen und es werden dadurch interne Nachforschungen und Ermittlungen angestoßen.
- (4) So können Schaden vom Landratsamt und Beschäftigten abgewendet werden sowie Strafverfahren oder andere negative Konsequenzen eventuell verhindert werden.

§ 5

Hinweisgebende Personen

- (1) Gemäß des HinSchG soll ein möglichst breiter Kreis von Personen geschützt werden, der aufgrund seiner beruflichen Tätigkeit, unabhängig von der Art dieser Tätigkeit, Zugang zu Informationen über Verstöße hat und diese meldet.
- (2) Alle Beschäftigten sind nach § 1 Abs. 1 HinSchG potenzielle hinweisgebende Personen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben.

ABSCHNITT II

Meldestellen

§ 6

Meldewege

- (1) Für hinweisgebende Personen stehen zwei Meldewege zur Verfügung:
1. interne Meldestelle (vgl. § 7)
 2. externe Meldestelle (vgl. § 8)
- (2) Die Meldung soll bevorzugt an die interne Meldestelle erfolgen (§ 7 HinSchG). Wenn einem intern gemeldeten Verstoß nicht innerhalb von drei Monaten abgeholfen wurde, bleibt es der hinweisgebenden Person unbenommen, sich an die externe Meldestelle zu wenden.

- (3) Hinweisgebende Personen können aber denjenigen Meldekanal wählen, der sich angesichts der fallspezifischen Umstände am besten eignet.
- (4) Sie dürfen drauf vertrauen, dass aus einer Meldung keine persönlichen Risiken, Nachteile, Ausgrenzung oder gar Kündigung resultiert. Somit hat jede hinweisgebende Person keine Benachteiligung zu fürchten.

§ 7

Interne Meldestelle

- (1) Die interne Meldestelle wird im Landratsamt zentral in folgendem Sachgebiet angesiedelt:
SG 16 – Kreisrechnungsprüfungsamt, Datenschutz
Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch
- (2) Die mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragten Personen sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und verfügen über die notwendige Sachkunde.
- (3) Die interne Meldestelle kann folgendermaßen erreicht werden:
 - elektronisch per E-Mail an: Hinweisgeberschutz@kreis-nea.de,
 - digital über das XIMA-Online-Formular im Intranet und Internet,
 - persönlich oder telefonisch während der üblichen Geschäftszeiten über die Hotline (Durchwahl: -1666),
 - schriftlich per Anschreiben an das Postfach „Hinweisgeberschutz“ (mit deutlichem Vermerk „vertraulich“).
- (4) Ergänzende Informationen bei Hinweisen an die interne Meldestelle:
 - die interne Meldestelle bietet Schutz vor Zugriff durch unbefugte Beschäftigte auf eingehende Meldungen,
 - die Vertraulichkeit, Anonymität und der Datenschutz werden durch die interne Meldestelle gewahrt,
 - auf Wunsch der hinweisgebenden Person sind vertrauliche persönliche Gespräche mit der internen Meldestelle möglich,
 - mit Einwilligung der hinweisgebenden Person kann der Informationsaustausch auch im Wege der Bild- und Tonübertragung erfolgen (§ 16 Abs. 3 HinSchG).
- (5) Wenn einem intern gemeldeten Verstoß innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung nicht abgeholfen wurde (§ 7 HinSchG) oder die hinweisgebende Person z.B. keine ordnungsgemäße oder aussagekräftige Rückmeldung erhalten hat, bleibt es dieser hinweisgebenden Person unbenommen, sich an eine externe Meldestelle (§ 8) zu wenden.

§ 8

Externe Meldestelle

- (1) Vom Gesetzgeber wurde eine externe Meldestelle im Bundesamt für Justiz, Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn, eingerichtet. Die Meldungen sind elektronisch, schriftlich, telefonisch oder persönlich bei der externen Meldestelle des Bundes abzugeben. Die Meldekanäle können auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz entnommen werden (<https://www.bundesjustizamt.de>).
- (2) Bevorzugt sollen Meldungen an die interne Meldestelle erfolgen (§ 7 HinSchG), da diese aufgrund ihrer Sachnähe die Möglichkeit hat, am effektivsten auf die Abstellung des Verstoßes hinzuwirken. Es besteht aber jederzeit die Möglichkeit, sich an die externe Meldestelle zu wenden.
- (3) Bei Hinweisen an die externe Meldestelle erhält die hinweisgebende Person umgehend eine Eingangsbestätigung, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Meldung.
- (4) Die weitere Vorgehensweise wird die externe Meldestelle gemäß der gesetzlichen Rahmenbedingungen vornehmen.

ABSCHNITT III

Umgang mit Meldungen

§ 9

Verfahren und Folgemaßnahmen der internen Meldestelle

- (1) Die interne Meldestelle prüft den Hinweis, z.B. ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich des § 2 HinSchG fällt, und ergreift weitere angemessene Folgemaßnahmen (z.B. Nachforschungen).
- (2) Sie kann nach pflichtgemäßem Ermessen Auskünfte von den betroffenen natürlichen Personen und von Dritten verlangen, soweit dies zur Überprüfung der Stichhaltigkeit der Meldung erforderlich ist. Hierbei hat die interne Meldestelle die Möglichkeit, die Meldung im Rahmen der Stichhaltigkeit auf Plausibilität zu prüfen.
- (3) Auch die hinweisgebende Person kann von der internen Meldestelle um ergänzende Angaben oder Klarstellung ersucht werden. Eine Auskunftspflicht besteht insofern nicht.
- (4) Nach Abgabe des Hinweises erhält die hinweisgebende Person, sofern nicht anonym gemeldet wurde, folgende Informationen (§ 17 HinSchG):
 - Eingangsbestätigung spätestens sieben Tage nach Eingang der Meldung,
 - innerhalb von drei Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung zum Umgang mit dem abgegebenen Hinweis, welche die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen und deren Gründe dafür umfasst. Eine Rückmeldung an

die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

- (5) Die interne Meldestelle stellt u.a. folgende Rahmenbedingungen sicher:
1. Es werden angemessene Folgemaßnahmen (§ 18 HinSchG) eingeleitet bzw. ergriffen und die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung geprüft.
 2. Sie hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt.
 3. Sie steht bei Bedarf für persönliche Gespräche zur Verfügung.
- (6) Als weitere Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle nach pflichtgemäßem Ermessen
- die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen oder
 - das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen.

§ 10

Dokumentation der Meldungen

- (1) Die interne Meldestelle dokumentiert alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots (§ 8 HinSchG).
- (2) Bei telefonischen Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung darf eine dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung des Gesprächs oder dessen vollständige und genaue Niederschrift (Wortprotokoll) nur mit Einwilligung der hinweisgebenden Person erfolgen. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die Meldung durch eine von der für die Bearbeitung der Meldung verantwortlichen Person zu erstellende Zusammenfassung ihres Inhalts (Inhaltsprotokoll) zu dokumentieren.
- (3) Der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zu geben, das Protokoll zu überprüfen, gegebenenfalls zu korrigieren und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu bestätigen. Wird eine Tonaufzeichnung zur Anfertigung eines Protokolls verwendet, so ist sie zu löschen, sobald das Protokoll fertiggestellt ist.
- (4) Die Dokumentation wird in der Regel drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Die Dokumentation kann länger aufbewahrt werden, um Rechtsvorschriften zu erfüllen, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist. Falls die hinweisgebende Person nach Ablauf dieser Frist gegen sie gerichtete berufliche Repressalien befürchtet, wird aus Gründen der Nachweisbarkeit der erstatteten Meldung empfohlen, Unterlagen in eigener Verantwortung an einem hierfür geeigneten Ort zu verwahren.

ABSCHNITT IV
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11
Inkrafttreten und Bekanntgabe

Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung zum 01.06.2024 in Kraft. Diese Dienstanweisung gilt für unbestimmte Zeit.

Neustadt a.d.Aisch, den 31.05.2024

gez.

Weiß
Landrat